

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 65 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 01. Oktober 2007

Studienordnung

für den Masterstudiengang Geschichte

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 13.°Juni 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums Geschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden

Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen in einem von den Studierenden wählbaren Epochen-schwerpunkt im Fach Geschichte sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des MA-Studiums sind zunehmend selbständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in für Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft (Wirtschaft, öffentliche Verwaltung, Organisationen gesellschaftlicher und politischer Interessenvertretung, Medien, Publizistik u. a.) oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte und Neueste Geschichte. Es erzeugt insbesondere Kompetenzen neben der intendierten fachwissenschaftlichen Spezialisierung auch zur Beherrschung vergleichender und disziplinübergreifender Perspektiven und Tätigkeiten in vielen weiteren - auch außeruniversitären - Bereichen der wissenschaftlichen Forschung.

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für Angebote in Kulturwissenschaft, Sozialwissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Regionalstudien, Philosophie, Kunst- und Bildwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 31. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2012 zur Kenntnis genommen.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden im Ämlichen Mitteilungsblatt der HU auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium besteht aus 6 Modulen: ein Grundlagenmodul für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in affinen Fächern, zwei Vertiefungsmodule im gewählten Epochenschwerpunkt, ein Vertiefungsmodul außerhalb des gewählten Schwerpunktes, ein Theorie- und Methodikmodul, sowie ein Modul zur individuellen Profilbildung.

- M-01 Grundlagen im Epochenschwerpunkt
- M-02 Vertiefung I im Epochenschwerpunkt
- M-03 Vertiefung II im Epochenschwerpunkt
- M-04 Vertiefung außerhalb des Epochenschwerpunktes
- M-05 Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft
- M-06 Individuelle Profilbildung

Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang berührten Themenfeldern erarbeitet werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen

vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Seminar (SE), als Hauptseminar oder Forschungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Projektutorien (PRT):

Projektutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung insgesamt in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch geblockt absolviert werden.

(Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxisworkshop (PW), schulpraktische Studien (SPS), Laborpraktikum, Praxiskolloquium (PKO):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernenen. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer bis zu insgesamt 30 Studienpunkte.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung sowie die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul: M-01 Grundlagen im gewählten Epochenschwerpunkt		Studienpunkte: 15	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden mit einem ersten Berufsqualifizierenden Abschluss, der außerhalb des Fachs Geschichte erworben wurde, erwerben grundlegende epochenspezifische Kenntnisse in Methodik, Arbeitstechniken und Hilfsmittel und eine Einführung in den Forschungsstand und die besondere Überlieferungssituation (Quellen). Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls sollen auch diese Studierenden in der Lage sein, sich selbstständig, quellengestützt und forschungsorientiert in Themen des gewählten Epochenschwerpunkts einzuarbeiten und die Arbeitsergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erster berufsqualifizierender Abschluss außerhalb des Fachs Geschichte</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
Proseminar	2	3	exemplarische Fallstudien aus dem Bereich des gewählten Epochenschwerpunkts
Tutorium	1	1	Hilfsmittel und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich des gewählten Epochenschwerpunkts
Übung	2	3	Spezifika der Quellenbestände und des Forschungsstands im gewählten Epochenschwerpunkt
Vorlesung	2	2	Grundlagen des gewählten Epochenschwerpunkts
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (sHa), max. 10 Seiten, 3 SP; schriftliche Ausarbeitung (sA), 5 Seiten, 2 SP; mündliche Prüfung (mP) 15 Minuten, 1 SP Gewichtung der Noten: sHa : sA : mP = 2 : 1 : 1	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul: M-02		Studienpunkte: 15	
Vertiefung im gewählten Epochenschwerpunkt			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist es, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Geschichte, die Kenntnisse bezüglich Gegenstand, Methoden und Theoriebildung im gewählten Epochenschwerpunkt zu vertiefen. Im Mittelpunkt stehen Vertiefung und selbständige Anwendung der im BA-Studium erworbenen Kenntnisse sowie die Befähigung zur Bearbeitung komplexer Fragestellungen im gewählten Epochenschwerpunkt. Mit dem Abschluss des Moduls weisen die Studierenden nach, dass sie komplexe Themen im gewählten Epochenschwerpunkt eigenständig, quellengestützt und unter Bezug auf die aktuelle wissenschaftliche Fachdiskussion bearbeiten können.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erster berufsqualifizierender Abschluss im Fach Geschichte</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
Hauptseminar	2	4	exemplarische Fallstudien aus dem Bereich des gewählten Epochenschwerpunkts
Übung	2	3	Spezifika der Quellenbestände und des Forschungsstands im gewählten Epochenschwerpunkt
Vorlesung	2	2	Vertiefung im gewählten Epochenschwerpunkt
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit, max. 20 Seiten, 6 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul: M-03 Vertiefung im gewählten Epochenschwerpunkt II		Studienpunkte: 15	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul erweitert in seiner Zielstellung die Module M-01 bzw. M-02. Innerhalb des Moduls sollen die Studierenden durch die Bearbeitung eines zweiten thematischen Schwerpunkts ihre Kenntnisse im gewählten Epochenschwerpunkt erweitern und so zur Anfertigung der Masterarbeit befähigt werden. Im Mittelpunkt stehen Vertiefung und selbständige Anwendung der im Modul M-01 bzw. M-02 erworbenen Kenntnisse sowie die Befähigung zur Bearbeitung komplexer Fragestellungen in einem weiteren Spezialgebiet des gewählten Epochenschwerpunkts. Mit dem Abschluss des Moduls weisen die Studierenden nach, dass sie komplexe Themen aus einem weiteren Spezialgebiet im gewählten Epochenschwerpunkt eigenständig, quellengestützt und unter Bezug auf die aktuelle wissenschaftliche Fachdiskussion bearbeiten können.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls M-01 oder M-02</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
Hauptseminar	2	4	exemplarische Fallstudien aus dem Bereich des gewählten Epochenschwerpunkts
Übung	2	3	Spezifika der Quellenbestände und des Forschungsstands im gewählten Epochenschwerpunkt
Vorlesung	2	2	Vertiefung im gewählten Epochenschwerpunkt
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit, max. 20 Seiten, 6 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul: M-04		Studienpunkte: 15	
Vertiefung außerhalb des gewählten Epochenschwerpunkts			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist es, neben der gewünschten Spezialisierung im gewählten Epochenschwerpunkt eine Öffnung der historischen Perspektive vorzunehmen. Auf diese Weise wird das Verständnis für das Eigengewicht der Vergangenheit gestärkt und langfristige historische Wandlungsprozesse können so besser nachvollzogen werden. Das Modul erweitert also in seiner Zielstellung die Module I und II. Innerhalb des Moduls sollen die Studierenden durch die Bearbeitung eines thematischen Schwerpunkts ihre Kenntnisse in einer bewusst außerhalb des eigentlichen Fokusses gelegenen Epoche erweitern. Im Mittelpunkt stehen Transfer und Vergleich der in den Modulen I und II erworbenen Kenntnisse sowie die Befähigung zur Bearbeitung komplexer Fragestellungen in einem weiteren Epochenschwerpunkt. Mit dem Abschluss des Moduls weisen die Studierenden nach, dass sie komplexe Themen aus einem weiteren Epochenschwerpunkt eigenständig, quellengestützt und unter Bezug auf die aktuelle wissenschaftliche Fachdiskussion auf vertiefendem Niveau bearbeiten können.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls M-01 oder M-02</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
Hauptseminar	2	4	exemplarische Fallstudien außerhalb des gewählten Epochenschwerpunkts
Übung	2	3	Spezifika der Quellenbestände und des Forschungsstands außerhalb des gewählten Epochenschwerpunkts
Vorlesung	2	2	Vertiefung eines weiteren Epochenschwerpunkts
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit, max. 20 Seiten, 6 SP	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul: M-05 Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft		Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse in Fragen der Methode, Theoriebildung und Forschungs- bzw. Disziplingeschichte der Geschichtswissenschaft von grundlegender Bedeutung und Relevanz über die spezifischen Epochenzuschreibungen hinaus. Ziel ist es daher nicht zuletzt, über Fragen der Methode, Theoriebildung und Forschungsgeschichte die Einheit der Geschichtswissenschaft ins Blickfeld zu rücken. Die Studierenden gewinnen die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Selbstreflexion, sie erwerben Kenntnisse außerdisziplinärer Hilfsmittel und Theorien (Philosophie, Epistemologie, Semiologie et al.), sie erlangen Urteilskompetenzen zur Geschichtskultur und ihrer Entwicklung und zur allgemeinen historischen Praxis (Archive, Museen, Geschichtsvermittlung in Bildung und Medien). Sie gewinnen die Fähigkeit zur Analyse historisch orientierter Argumentation und Rhetorik in Vergangenheit und Gegenwart.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls M-01 oder M-02</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
Übung	2	3	Methode Theoriebildung Forschungsgeschichte Disziplingeschichte
Übung	2	3	Methode Theoriebildung Forschungsgeschichte Disziplingeschichte
Modulabschlussprüfung		Je eine schriftliche Ausarbeitung (sA) in den Übungen im Umfang von ca. 5 Seiten, je 2 SP Gewichtung 1:1	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul: M-06 Individuelle Profilbildung		Studienpunkte: 35	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten durch dieses Modul eigenverantwortlich die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung, um neben der notwendigen Kanonbildung durch die Obligatorik der Ordnungen im Master-Studium ein eigenständiges Profil zu entwickeln und die Besonderheiten des Wissenschaftsstandortes Berlin zu nutzen. Sie gewinnen oder verfeinern einen differenzierten, auf Synergien und Differenzen ausgerichteten Bezug zu Nachbardisziplinen der Geschichtswissenschaft (z.B. Politische Wissenschaft, Soziologie, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft, Geographie, Ethnologie, Philologien, Archäologie etc.) Sie erwerben oder vertiefen z.B. Kompetenzen zur Beurteilung sozial-, kultur- und politikwissenschaftlicher Arbeiten außerhalb der Geschichtswissenschaften. Sie erwerben oder optimieren eine fundierte Kompetenz in interkultureller Kommunikation durch die Beherrschung mehrerer Fremd- und Quellsprachen. Sie haben die Möglichkeiten zur technischen Verfeinerung ihrer Recherche-, Analyse- und Präsentationskompetenzen. Gefordert ist auch eine individuelle Vertiefung genuin historischer Kenntnisse und Kompetenzen innerhalb des Instituts (BSP: Colloquien, Forschungsseminare et al.).</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
Lehr- und Lernformen können variieren.	variabel	Gesamt: 31, davon mindestens 10 in Geschichte	Inhalte können variieren. Die Zertifizierung orientiert sich an den Fächerkulturen und ihren jeweiligen Ordnungen.
Modulabschlussprüfung		Portfolio aus zwei schriftlichen Ausarbeitungen a 7 Seiten aus dem Kontext der Lehrveranstaltungen (4 SP). Gewichtung 1:1	
Dauer des Moduls		<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

Legende:

- M-01 Grundlagen im Epochenschwerpunkt
- M-02 Vertiefung I im Epochenschwerpunkt
- M-03 Vertiefung II im Epochenschwerpunkt
- M-04 Vertiefung außerhalb des Epochenschwerpunktes
- M-05 Methodik und Geschichte der Geschichtswissenschaft
- M-06 Individuelle Profilbildung

Module	M-01 bzw. M-02 WP	M-03 P	M-04 P	M-05 P	M-06 P	P	SWS und SP je Semester
1. Semester	VL VL UE PS/TU HS UE 6 7 15 15				8 15		14 30
2. Semester		VL UE HS 6 15			8 15		14 30
3. Semester			VL UE HS 6 15	UE UE 4 10	4 5		14 30
4. Semester						Master- Arbeit 0 30	0 30
SWS und SP	6 15	6 15	6 15	4 10	22 35	0 30	42 120

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Geschichte

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 13. Juni 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Verteidigung
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Geschichte ist der Prüfungsausschuss Geschichte zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für 5 Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des

studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird; die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Im Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfal-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 31. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2012 bestätigt.

len 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in der Regel anonymisiert bewertet. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Verteidigung

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen der folgenden Module bestanden hat: M-01 bzw. M-02, M-03, M-04 und M-05.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden und eine Masterarbeit in einem Umfang von 30 Studienpunkten und deren mündliche Verteidigung insgesamt mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 4 Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 180000 Zeichen Text (60 Seiten) nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studienggebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Studierende müssen ihre Masterarbeit in einem Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern verteidigen. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 8 zu 2.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen ab-

nehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss

bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhö- ren, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfs- belehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprü- fen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt- Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durch- schnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebil- det, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausrei- chend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Master- arbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausge- wiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Hum- boldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Geschichte werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Geschichte erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht hat.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Studiengang Geschichte

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
M-03 Vertiefungsmodul II	15	Schriftliche Hausarbeit, max. 20 Seiten, 6 SP
M-04 Vertiefungsmodul III	15	Schriftliche Hausarbeit, max. 20 Seiten, 6 SP
M-05 Methodik und Geschichte	10	Je eine schriftliche Ausarbeitung (sA) in den Übungen im Umfang von ca. 5 Seiten, je 2 SP, Gewichtung 1:1
Wahlpflichtmodule¹		
M-01 Grundlagen im gewählten Epochenschwerpunkt	15	Schriftliche Hausarbeit (sHa), max. 10 Seiten, 3 SP; schriftliche Ausarbeitung (sA), 5 Seiten, 2 SP; mündliche Prüfung (mP) 15 Minuten, 1 SP; Gewichtung der Noten: sHa : sA : mP = 2 : 1: 1
M-02 Vertiefung im gewählten Epochenschwerpunkt	15	Schriftliche Hausarbeit, max. 20 Seiten, 6 SP
Wahlmodule²		
M-06 Individuelle Profilbildung	35	Portfolio: 2 schriftliche Ausarbeitungen (sA) im Umfang von max. 7 Seiten, je 2 SP; Gewichtung 1:1

¹ Aus den folgenden Modulen ist 1 zu wählen

² Insgesamt sind 35 SP in den Modulen der freien Wahl zu erwerben.